

# Klíma, Josef

---

## Bibliographisches zum Keilschriftrecht

---

The Journal of Juristic Papyrology 6, 153-184

---

1952

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej [bazhum.muzhp.pl](http://bazhum.muzhp.pl), gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

# BIBLIOGRAPHISCHES ZUM KEILSCHRIFTRECHT

## I.

### INHALT:

Einführung 153 — 157. — A. Zu einer weiteren Provinz des Keilschriftrechtes (neue Funde von keilschriftlichen Texten juristischen Inhalts in Ras Shamra) 157 — 159. — B. Zu sumerisch-akkadischen Gesetzesfragmenten der vorhammurapischen Zeit 160 — 165. — C. Neues über Mari und Kültepe 165 — 169. — D. Zu sumerisch-akkadischen Rechts- und Wirtschaftsurkunden der altbabylonischen Periode 169 — 173. — E. Rund um die hammurapische Gesetzgebung 174 — 177. — F. Zu neu- und spätbabylonischen Rechtsquellen 177 — 180. — G. Hethitisches Recht 180 — 184.

### ABKÜRZUNGEN:

AfO = Archiv für Orientforschung. — AHDO = Archives d'histoire du droit oriental. — AJA = American Journal of Archaeology. — ArOr = Archiv Orientalní. — BiOr = Bibliotheca Orientalis. — CB = Codex Bilalama. — CH = Codex Hammurapi. — CL = Codex Lipit Istar. — JCS = Journal of Cuneiform Studies. — JJP = The Journal of Juristic Papyrology. — MVAeG = Mitteilungen der Vorderasiatisch — Aegyptischen Gesellschaft. — OLZ = Orientalistische Literaturzeitung. — RA = Revue d'Assyriologie et d'Archéologie Orientale. — RB = Revue Biblique. — RIDA = Revue Internationale des Droits de l'Antiquité. — SDHI = Studia et Documenta Historiae et Iuris. — SZ = Zeitschrift der Savigny-Stiftung (Romanistische Abteilung) — TCL = Musée du Louvre. Départ. des Antiq. orient. Textes cunéiformes. — UCP = University of California. Publications in Semitic Philology. — VDI = Vestnik Drevnej Istorii. — WO = Die Welt des Orients. — ZA = Zeitschrift für Assyriologie und verwandte Gebiete. — ZDMG = Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft.

### E i n f ü h r u n g.

Der Umstand, dass diese Zeitschrift bereits öfters den keilschriftrechtlichen Studien ihre Spalten geöffnet hat und von nun an eine neue Rubrik, welche der Bibliographie dieses Gebietes gewidmet sein soll, periodisch zu veröffentlichen beabsichtigt, beweist nicht nur die grosse Wichtigkeit der keilschriftrechtlichen Untersuchungen, sondern betont gleichzeitig auch das volle Verständnis der Herausgeber für die besondere Bedeutung, welche die Erörterun-

gen auf dem Gebiete der vorderasiatischen Rechtsquellen auch für die Forscher im Bereiche der papyrologischen Quellen und des antiken Rechtes schlechthin haben<sup>1</sup>.

Es ist nicht unsere Absicht in den folgenden Absätzen, welche den keilschriftrechtlichen Studien gewidmet sind, eine erschöpfende Übersicht aller Leistungen zu geben; die noch immer bestehenden Schwierigkeiten, welche die Erreichung aller, von Tag zu Tag anwachsenden Monographien auf diesem Gebiete unmöglich machen, verhindern uns ein vollständiges Bild der keilschriftrechtlichen Bibliographie vorzulegen. Vielmehr ist unsere Absicht einerseits wenigstens die wichtigsten Erscheinungen dieser Bibliographie darzulegen, andererseits auch den neuen Interessengebieten der keilschriftrechtlichen Wissenschaft Aufmerksamkeit zu schenken<sup>2</sup>.

Wir brauchen nicht besonders zu betonen, welche Bedeutung die keilschriftrechtliche Wissenschaft für die gesammte sg. antike Rechtswissenschaft darstellt. Es wurde bereits von mehreren Seiten genau festgestellt, was uns die Erschliessung der keilschriftlichen Rechtsquellen, deren Material durch neue Ausgrabungen ständig anwächst, geschenkt hat.

Wir finden in den bereits bestehenden bibliographischen Zusammenfassungen von G. Boyer<sup>3</sup>, M. San Nicolò<sup>4</sup> und J. Klíma<sup>5</sup> genügende Beweise für die Wichtigkeit der Arbeit, welche auf dem Gebiete der keilschriftrechtlichen Studien geleistet wurde. Wir

<sup>1</sup> So z. B. für die Zusammenhänge zwischen der griechischen und vorderasiatischen Kultur vgl. neuerlich H. E. Stier, *Historia* I/2 (1950), 195 ff. (unter dem Titel "Probleme der frühgriechischen Geschichte und Kultur").

<sup>2</sup> Es ist selbstverständlich, dass die vorliegende Übersicht keinen Anspruch auf die Vollständigkeit des besprochenen Materials machen will. Die Schwierigkeiten, welche mit der Erreichung der Fachliteratur verbunden sind, bleiben heute allen Forschern gemeinsam und können am besten durch gegenseitige Hilfeleistung erleichtert werden. Die Redaktion dieser Zeitschrift wird deshalb sämtliche Publikationen auf dem Gebiete des Keilschriftrechtes und der benachbarten Gebiete willkommen heissen. Sie werden im Rahmen dieses periodischen Berichts zukünftig behandelt werden.

<sup>3</sup> Veröffentlicht in *AHDO* II, 53 ff. (unter dem Titel „Introduction bibliographique à l'histoire du droit suméro-akkadien“).

<sup>4</sup> Vgl. seine „Rassegna di diritto cuneiforme I.“ in *SDHI* XVI, 419 — 458.

<sup>5</sup> Erschienen als periodischer Überblick in *ArOr* XVIII 1!2 (= *Symbolae Hrozný* III.), 525 ff. und *ArOr* XVIII 4 (= *Symbolae Hrozný* V.), 351 ff. unter dem Titel „Über neuere Studien auf dem Gebiete des Keilschriftrechtes I. + II. (III. im Druck).“

wollen deshalb in unserer Übersicht von den neueren Werken besonders jene hervorheben, welche für die Forscher im Bereiche der antiken Rechte von grundsätzlicher Bedeutung sind, wogegen unsere bibliographische Übersicht, welche in *ArOr* erscheint, in allererster Reihe die Aufmerksamkeit der Orientalisten für die Ergebnisse und Probleme der keilschriftrechtlichen Erforschung anziehen soll.

Bei dieser Gelegenheit halten wir es für ausgeschlossen, eine den keilschriftrechtlichen Studien gewidmete Übersicht vorzulegen, ohne den Namen des grossen, verewigten Meisters, P a u l K o s c h a k e r<sup>6</sup>, dem diese Disziplin sogar ihre eigenartige Bezeichnung — jene des Keilschriftrechtes — und eine gerade zu wundervolle Entfaltung zu verdanken hat, an die Spitze zu stellen.

Wenn auch bereits vor ihm und teilweise auch neben ihm sogar nicht vereinzelte, den Problemen der altorientalischen Rechtswissenschaft gewidmete Werke entstanden sind, so gebührt, ohne jeden Zweifel, dem verewigten Meister das Verdienst eine systematisch ausgebaute Disziplin begründet zu haben. Alles, was vor ihm war, obwohl sicherlich mit bestem Willen und Können vorgelegt, entbehrte eines tiefgreifenden, planmässigen und zielbewussten Charakters. Erst Koschaker ist es gelungen auf dem Gebiete der keilschriftlichen Rechtsquellen eine neue Disziplin aufzubauen, welche nicht nur das sumerisch-babylonisch-assyrische Quellenmaterial, sondern auch jenes des gesammten vorderen Orients, insoweit es äusserlich durch die Verwendung der Keilschrift gekennzeichnet und vereint wird: jenes des Keilschriftrechtes überhaupt umfasst<sup>7</sup>.

Niemand von den Lesern der vorzüglichen Autobiographie Koschakers<sup>8</sup> hätte sich bei Ihrem Durchlesen vorstellen können, dass

<sup>6</sup> Vgl. die Nekrologe von K. H. Below — A. Falkenstein, SZ 68, S. IX — XIX. G. J. Lautner, Neue Züricher Zeitung, 8.6.1951 (Abendausgabe). J. Klíma, *ArOr* XIX 1/2, 276 ff.

<sup>7</sup> Diese Bezeichnung hat Koschaker zum erstenmal im J. 1932 in *Encyclopaedia of the Social Sciences*, Bd. IX., 211 ff. (unter dem Titel „The Cuneiform Law“) verwendet, ferner im J. 1934, als er seinen Vortrag „The Cuneiform and Comparative Law“ auf dem rechtshistorischen Kongress in London gehalten hat, dessen Teil in erweiterter Form unter dem Titel „Das Keilschriftrecht“ in *ZDMG* NF 14 (1935), S. 1 ff. erschienen ist.

<sup>8</sup> Veröffentlicht im Sammelwerk „Oesterreichische Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen“. Geleitet von Nicolaus Grass. Band II., S. 105 ff. Innsbruck 1951.

ihr Verfasser hiemit sein wissenschaftliches Testament geschrieben hat. Wir erfahren nicht nur, wie Koschaker für das Studium der Rechtsgeschichte überhaupt und — nach der epochalen Entdeckung der hammurapischen Stele — für jenes der keilschriftlichen Rechtsquellen gewonnen wurde, sondern wir können — bei aller Bescheidenheit, mit welcher der Meister von seinen eigenen Leistungen spricht — verfolgen, wie die durch seine bahnbrechende Tätigkeit aufgebaute Disziplin heranwächst und sich breit entfaltet. Wenn wir mit allem, was hier geschrieben wird, einverstanden sind, so können wir doch nicht den Schlussworten des Meisters zustimmen, laut welchen er sich als blossen Dünger der Wissenschaft bezeichnet und seine hervorragende Leistungen nur in den Rahmen der Monographien einreicht, obwohl er wie auf dem Gebiete der romanistischen Rechtswissenschaft durch sein „Europa und das römische Recht“ so auch auf jenem der keilschriftlichen Rechtsgeschichte bereits durch seine „Rechtsvergleichende Studien zur Gesetzgebung Hammurapis“ wirkliche Edelsteine und grundlegende Werke für weitere Forschung hinterlassen hat. Seine Autobiographie ist gleichzeitig ein ausgezeichneter Leitfaden für die Arbeitsmethode seines Faches, aus welcher die nachkommende Generation mit grösstem Nutzen schöpfen kann. Die Lücke, die durch das Ableben des grossen Meisters entstanden ist, ist zu schmerzlich, umso mehr, da sich nun durch neue Materialfunde der Horizont unseres Fachgebietes wesentlich erweitert und das Keilschriftrecht bald um neue Provinzen bereichert wird. Die treue Gemeinde von Mitarbeitern und Schülern des verewigten Lehrers kann sich hier nur damit trösten, dass der Meister diese Entwicklung vorgesehen hat und dass seine Arbeitsmethode für die Fortsetzung der keilschriftrechtlichen Forschungen einen sicheren Stützpunkt bietet.

Es ist wohl ganz geeignet, wenn in der slawischen Zeitschrift auch jener Umstand aus dem Lebenslauf Koschakers erwähnt wird, der ihn der slawischen Welt besonders nahe bringt. Es handelt sich nicht nur darum, dass Koschaker selbst sich zum slawischen Ursprung seiner Familie — im Eingang seiner Selbstdarstellung — bekennt, nicht nur, dass er einer besonderen Vorliebe für die slawische Musik Ausdruck gab, sondern man konnte einerseits unter seinen Schülern, andererseits unter seinen nächsten Freunden eine nicht gerade geringe Zahl von slawischen Gestalten finden. Dazu hat besonders sein Dienstaufenthalt auf der Universität in Prag beigetragen.

Der Meister weilt nicht mehr unter uns, aber die von ihm gegründete keilschriftrechtliche Wissenschaft wird weiter leben. An ihren Früchten werden wir noch lange die Merkmale der Anregung und des Fleisses ihres Gründers beobachten können. Alle, die auf diesem Gebiete arbeiten und arbeiten werden, können dem grossen Meister dankbar sein, dass er die grössten Schwierigkeiten eines Pfadfinders auf sich genommen und seinen Nachfolgern in seinem Lebenswerke ein Vademecum und Muster hinterlassen hat.

A. Zu einer weiteren Provinz des Keilschriftrechtes (neue Funde von keilschriftlichen Texten juristischen Inhalts in Ras Shamra).

Nicht einmal fünf Jahre sind verflossen, als A. Alt über eine neue Provinz des Keilschriftrechtes schrieb<sup>9</sup> und ganz kurz darnach M. San Nicolò<sup>10</sup> über die vier veröffentlichte babylonische Kontrakte<sup>11</sup> aus Ugarit (= heute Ras Shamra) wegen ihrer Vereinzelung und Seltenheit<sup>12</sup> in noch sehr vorsichtiger und zurückhaltender Weise sprach. Doch die neuesten Ausgrabungen in Ras Shamra, welche Cl. Schaeffer dort im letzten Winter unternommen hat, haben eine überraschende Ernte für die Keilschriftrechtler ans Licht gebracht. Bevor die Ergebnisse dieses wichtigen Fundes publiziert und bearbeitet sein werden, können wir an dieser Stelle nur insoweit einen Bericht erstatten, als uns J. Nougayrol, welcher die Herausgabe dieser neuen juristischen Texte aus Ras Shamra vorbereitet, liebenswürdigerweise informiert hat und worüber bereits in der Welt-*presse*<sup>13</sup> im allgemeinen berichtet wurde.

Aus dem königlichen Archiv des ehemaligen Ugarit sind uns neuerlich nicht weniger als 38 in akkadischer Sprache geschriebene

<sup>9</sup> Vgl. WO 2 (1947), 78 ff.

<sup>10</sup> Vgl. M. San Nicolò, *SDHI* XVI (1950), 421 u. 457.

<sup>11</sup> Die ersten drei Kontrakte hat Thureau-Dangin, *Syria* XVIII (1937) 245 ff., eine fragmentarische Rechtsurkunde hat Villoleaud, *RA* XXXVIII (1941) 4 ff. veröffentlicht. Der letztere hat noch einen fünften Kontrakt aus Ras Shamra, aus der XIV. Ausgrabungskampagne (1950) in *Syria* XXVIII (1951), 173 ff. herausgegeben.

<sup>12</sup> Vgl. dazu noch Eissfeldt, *ZDMG* NF 21 (1942), 507 ff.

<sup>13</sup> Dazu vor allem vgl. *Manchester Guardian*, 18.4. und 5.5.1952.

Kontrakte bekannt geworden; alle stammen aus dem 14 Jhd. v. Chr. und bilden an sich einen mächtigen Beweis (ebenso wie die schon lang bekannten sg. El-Amarna Briefe) für den internationalen Charakter der Keilschrift und der akkadischen Sprache als einer diplomatischen Sprache. Dazu bemerkt noch Nougayrol, dass diese Kontrakte in einer vereinfachten Sprache, sg. „basic Akkadian“ verfasst sind, wobei sie jedoch im ganzen die Formulierung der altbabylonischen Rechtsurkunden aus der berühmten hammurapischen Periode (also um cca 3 Jahrhunderte älteren Zeit) aufweisen. Diese Texte beurkunden die Geschäfte der ugaritischen Herrscher mit ihren Untertanen und beweisen die regen Beziehungen dieser Stadt, welche sie in jener Zeit mit der Insel Kreta, mit dem mykenischen Griechenland und Aegypten in Verbindung brachten. Diese Urkunden waren mit dem Zeugennamen des Herrschers oder des einfachen Vertragspartners versehen. Die Beifügung des königlichen Zeugennamens ebenso wie die Besiegelung der Urkunde durch den Herrscher bergen in sich den Charakter einer staatsrechtlichen Kontinuität, denn besonders die Besiegelung erfolgt nicht im eigenen Namen des besiegelnden Herrschers, sondern des vor vier Jahrhunderten lebenden Begründers der Dynastie (Jaqarum). Durch diese Hervorhebung des Gedankens der staatlichen Kontinuität nähern sich diese Urkunden jenen von Allalakh, die bereits von S. Smith bearbeitet wurden. Den grössten Teil der Texte bilden vermögensrechtliche Geschäfte, wie z. B. die nicht seltenen Schenkungen von königlichem Boden, bei welchen die beschenkte Person zu verschiedenen Dienstleistungen (wie z. B. Aufbau einer Stadt, Besiedlung einer verwüsteten Gegend usw.) verpflichtet war. Wir finden unter diesen Urkunden auch familienrechtliche Dokumente (wie z. B. die Adoption).

Diese Urkunden bezeugen uns, dass wir mit einer Gesellschaft zu rechnen haben, über welche Könige amorritischen Ursprungs herrschten, also desselben, den auch die Mitglieder der I. babylonischen (hammurapischen) Dynastie, ferner z. B. die Herrscher von Ešnunna und Mari aufweisen. Die Gesellschaft selbst stellt eine gemischte Bevölkerung dar, deren Hauptschicht die Kanaanäer (von Südsyrien) bilden, während die Einwohner der Hafenstadt offensichtlich auch durch die Seeleute und Händler von Minos und Achaia repräsentiert wurden. Die Namen der hohen Beamten sind sehr oft hurritisch (also weder semitisch noch indo-

europäisch), was bezeugt, dass diese Leute von den gebirgigen Randgebieten stammen, welche Syrien und Mesopotamien in der Gegend von Van- und wahrscheinlich noch von Urmia-See umgeben.

Hiermit kommt man auch zu dem sg. hurritischen Problem, dessen endgültige Lösung auf Grund der neuentdeckten hurritisch-akkadischen Texte sicher nicht mehr zu lange auf sich warten lassen wird. Unter diesen, bis jetzt leider nur spärlichen Bilinguen befindet sich ein kurzes hurritisch-sumerisches Vokabular der juristischen Ausdrücke. Man kann jetzt auch der Hoffnung Ausdruck geben, dass die Klärung des hurritischen Problems ein gewisses Licht auf das Problem der vannischen Sprache, die im Lande von Urartu<sup>14</sup> gesprochen wurde, werfen wird; es scheint nämlich, dass zwischen diesen beiden Gebieten eine Sprachenverwandtschaft festgestellt werden kann und ferner noch, dass diese Gebiete in gewissen Beziehungen zu der kaukasischen Gruppe standen<sup>15</sup>.

So erfüllen sich die Erwartungen, welche Koschaker vor Jahren in seiner Studie über das Keilschriftrecht nur andeuten konnte, und bekommen in den neuen Textdokumenten eine befriedigende Forschungsunterlage. Gleichzeitig können wir hier die aufschlussreichen und scharfsinnigen Thesen des verewigten Meisters mit vollem Recht bewundern.

<sup>14</sup> Zum urartäischen Problem vgl. jetzt vor allem die lehrreichen Studien der sowjetischen Gelehrten, z. B. I. M. Ďjakonov, *VDI* 1951, 2, 255 — 356 u. 3, 205 — 252 unter dem Titel „Assiro-vavilonskije istočniki po istorii Urartu“; derselbe in *VDI* 1951, 1, 90 — 100 („K voprosu o sudbě plennyh v Assirii i Urartu“); G. A. Melikišvili, *VDI* 1951, 3, 174 — 181 („Uratovėdėskije zametki“), ibidem 4, 22 — 40 (Někotorije voprosy socialno-ekonomičeskoj istorii Nairi-Urartu“). Vgl. ferner De Tseretheli, der mehrere Abhandlungen dem urartäischen Problem gewidmet hat, dazu *RA* XXXIII, 3, 91 — 102, 117 — 142; XLIV, 1/2, 185 — 192; XLV, 1, 3 — 20 (unter dem Titel „Etudes ourartéennes“). Eine aufschlussreiche und die bisherigen Ergebnisse zusammenfassende Studie ist durch den Aufsatz von F. Hančar, *ArOr* XVII 1/2 (= *Symbolae Hrozný I.*), 289 ff. (unter dem Titel „Aus der Problematik Urartus. Urartus Bedeutung für die Urgeschichte Transkaukasiens“) dargestellt.

<sup>15</sup> Dazu findet man bemerkenswerte Beobachtungen in der neuen Monographie von L. J. Luzbetak, *Marriage and the Family in Caucasia. A Contribution to the Study of North Caucasian Ethnology and Customary Law* (veröffentlicht als Vol. 3 der *Studia Instituti Anthropos*, 1951).



B. Zu sumerisch - akkadischen Gesetzesfragmenten der vorhammurapischen Zeit.

Die letzten Funde der gesetzlichen Texte von Tell Harmal (sg. Ešnunna Gesetze — Codex Bilalama) und der Fragmente des sg. Codex Lipit Ištar haben einen Wiederhall gefunden, der sich beinahe mit der Sensation, welche vor einem halben Jahrhundert die Entdeckung der hammurapischen Stele hervorgeufen hat, messen könnte. Mit vollem Recht wandte sich diesen Denkmälern das Interesse der Orientalisten und Rechtshistoriker vor allem auf den internationalen Sitzungen zu<sup>16</sup>, wir besitzen bereits mehrere Übersetzungen dieser Rechtsquellen und die Zahl der Einzeldarstellungen ist in ständigem Wachsen begriffen<sup>17</sup>.

Einen beispielhaften Beleg der eingehenden Auslegung und Auswertung der neugefundenen Texte bilden vor allem die letzten Studien von K o s c h a k e r, welche sich mit dem eherechtlichen Material befassen. Die erstere von diesen wurde dem Wesen der Ehe („Eheschliessung und Kauf nach alten Rechten“)<sup>18</sup> gewidmet. Ihr Hauptgedanke liegt in dem Versuch, das Rechtsverhältnis des Ehegatten zu seiner Frau als ein *ius ad rem* zu begründen. Sie bietet für die Rechtshistoriker eine Menge von Anregungen nicht nur auf dem Gebiete der eherechtlichen Studien, sondern gibt manchen Anlass auch zur Erforschung von zahlreichen Teilproblemen des Kaufes im Bereiche der keilschriftlichen Rechtsquellen. Auch die zweite Studie ist dem eherechtlichen Problem gewidmet („Zur Interpretation des Art. 59 des Codex Bilalama“)<sup>19</sup>. Der Vf. vertritt hier den Standpunkt, dass

<sup>16</sup> So z. B. sprach bereits A. G o e t z e auf dem XXI. Intern. Orientalistenkongress in Paris (1948) über die Ešnunna-Gesetze, J. K l í m a auf der Orientalisten Arbeitstagung in Dobříš (1949) über beide Werke und V. K o r o š e c auf dem XXII. Intern. Orientalistenkongress in Istanbul (1951) über das Verhältnis der Ešnunna-Gesetze und des CL zur hammurapischen Gesetzgebung (vgl. zu letzterem P o h l, *Orientalia* 21, 103 f.).

<sup>17</sup> Einen Überblick der wichtigsten Texteditionen, Übersetzungen und der speziellen Bibliographie zu beiden Werken bringt J. K l í m a, *ArOr* XIX 1/2, 37 ff. (=erweiterter Abdruck des während der Orientalisten Arbeitstagung in Dobříš 1949 gehaltenen Referates).

<sup>18</sup> Erschienen in *ArOr* XVIII 3 (=Symbolae Hrozný IV.), 210 — 296. Dieser Aufsatz ist der letzte, dem der V. noch während der Druckfertigung volle Aufmerksamkeit schenken konnte.

<sup>19</sup> Sie ist bereits nach dem Ableben des Vs. in *JCS* V/3, 104 — 122 erschienen.

man in dieser Bestimmung einen wesentlichen Beitrag zur Erforschung der Unterschiede zwischen der muntfreien und Muntehe erblicken kann. Nach Koschakers Auslegung dieser Bestimmung, welche sich mit den bisherigen Meinungen<sup>20</sup> streng auseinandersetzt, soll jene Frau, welche die Scheidung der Ehe, wo die Ehefrau dem Ehegatten bereits Kinder geboren hat, verursachte, aus dem Hause des Mannes vertrieben und mit dem Verlust ihrer Fahrhabe bestraft werden, weil sie als Ursache des Hauskonfliktes angesehen werden kann. Es wird ihr jedoch freigestellt, eine andere Ehe einzugehen. Die Auslegungsschwierigkeiten werden dadurch hervorgerufen, dass die akkadische Verbalform für die 3. Person des Präsens oder Präteritum keinen Unterschied macht und dass daher die verwendete Verbalform als ihr Satzsubjekt den Ehemann unbedingt voraussetzen muss. Man könnte auch inhaltlich zu einer abweichenden Stellungnahme kommen besonders wenn die analogen Bestimmungen der sg. sumerischen Familiengesetze und des CH in Betracht gezogen werden. Darauf wollen wir noch an anderem Orte eingehender zurückkommen.

Im Bereiche der Studien, welche sich mit den Einzelfragen befassen, die mit der Erforschung der neuentdeckten Gesetzesfragmente auftauchen, können wir noch auf die in dieser Zeitschrift veröffentlichte Aufsätze von J. Klíma über die *patria potestas* im Lichte der vorhammurapischen Rechtsquellen (vgl. JJP IV, 275 ff.) sowie über die Vergleichung der „nichtjuristischen“ Bestandteile im Gesetzeswerke von Lipit Ištar und Hammurapi (JJP V, 161 ff.) hinweisen. Eine allgemeine und zusammenfassende Darlegung der Codices Bilalama und Lipit Ištar stellt die Arbeit desselben Verfassers „New Discoveries of Legal Documents from Pre-Hammurapian Times“ (ArOr XIX 1/2, 37 ff.) dar.

Die weitere Erforschung des Rechts- und Wirtschaftslebens des Gebietes von Ešnunna wird ohne Zweifel die Herausgabe der bereits angekündigten Urkunden und Korrespondenz von Tell Harmal fördern<sup>21</sup>; es ist zu hoffen, dass auf Grund dieses Materials manches, was heute im Codex Bilalama als unverständlich erscheint, klargelegt wird. Wie wichtig und für eine tiefgehende

<sup>20</sup> Vgl. besonders M. San Nicolò, *Orientalia* 18, 260 ff.; Klíma, JJP IV, 281 ff.

<sup>21</sup> Vgl. dazu Von Soden, *ArOr* XVII 3/4 (= *Symbolae Hrozný II.*), 373. Neuerlich dazu Taha Baqir, *Sumer* IV, 137 ff., V, 34 ff., VI, 39. Klíma *ArOr* XVI, 332, Anm. 4.

Untersuchung unentbehrlich eine solche Dokumentation ist, haben uns bereits die Ashjali (richtig Iščâlî) Texte gezeigt, deren Herausgabe wir besonders Lutz<sup>22</sup> und die Bearbeitung einiger von ihnen M. Seif<sup>23</sup> zu verdanken haben<sup>24</sup>.

Wir wollen in diesem Abschnitt über ein bemerkenswertes keilschriftrechtliches Dokument Bericht erstatten. Neuerlich hat J. Nougayrol in einer kurzen Notiz auf ein sumerisches Fragment juristischen Inhalts hingewiesen<sup>25</sup>. Der äusserliche Zustand des Fragmentes gestattet nicht, sich mit endgültiger Sicherheit zu äussern, ob wir einen wirklichen Bestandteil des Codex Lipit Ištar vor uns haben oder ob er nur zu einer Kopie dieses Gesetzwertes gehört, die wohl für die Verwaltungskanzleien der Stadt Kisch, woher das Fragment auch stammt<sup>26</sup>, bestimmt war.

Inhaltlich bilden dieses Fragment drei Bestimmungen bzw. vier — der Zustand der Lücke nach der 3. Zeile des erhaltenen Textes lässt uns in Unsicherheit, ob man hier die Beendigung der vorangehenden oder den Anfang der kommenden Bestimmung suchen soll; die drei erhaltenen Bestimmungen beginnen je mit einer neuen Zeile, (vgl. noch weiter unten). Alle drei Paragraphen beginnen — ähnlich wie jene im Codex Lipit Ištar — mit dem Bedingungssatz „t u k u m b i l û = wenn jemand“ und merkwürdigerweise zwei von ihnen decken sich (abgesehen natürlich von ihrer sumerischen Fassung) mit § 271 und § 21 CH fast vollkommen. Die erste erhaltene Bestimmung regelt also den Mietzins für den Fahrknecht, Rind und Wagen; der Lohn wird hier (ebenso wie im § 271 CH) in Getreide festgesetzt (die Massangabe des sumerischen Fragments kann wegen Textbeschädigung mit jener des CH nicht verglichen werden). Von der zweiten Bestimmung sind leider nur die Eingangsworte erhalten, welche jedoch noch keine ausreichende Unterlage für die Rekonstruktion der

<sup>22</sup> H. F. Lutz, *Legal and Economic Documents from Ashjâly* (UCP X, 1); vgl. dazu Koschaker *OLZ* 1934, 501 und *ZA* 43, 210 ff.; San Nicolò, *SZ* 53, 481.

<sup>23</sup> M. Seif, *Über die altbabylonischen Rechts- und Wirtschaftsurkunden aus Iščâlî*.

<sup>24</sup> Vgl. dazu noch Koschaker, *ZA NF IX*, 210 ff.

<sup>25</sup> Vgl. *RA XLVI*, 1, 53 ff. (unter dem Titel „Un fragment oublié du Code (en) sumérien“).

<sup>26</sup> Vgl. bereits De Genouillac, *Premières recherches archéologiques à Kich II*, S. 35 + No C. 18. Der Herausgeber hat zwar dieses Fragment als „Petit fragment sumérien de style juridique“ bezeichnet, die Frage seiner Zugehörigkeit jedoch ausser Acht gelassen.

ganzen Bestimmung bieten. Man kann nur auf ihren Sinn in der Richtung schliessen, dass hier eine spezielle Lohnregelung vorliegt, und zwar für den Fall, dass der Mieter dem Fahrknecht gewisse Alimentationsrationen gewährte. Näheres bleibt uns hier vorläufig unbekannt ebenso wie der Rest des nächsten Satzes, von dem nur einige Worte übrig geblieben sind. Aus diesen können wir schliessen, dass hier wahrscheinlich von der Teilung des väterlichen Vermögens die Rede war, ohne dass wir natürlich den Zusammenhang mit der vorgehenden Bestimmung sowie auch den vollen Sinn dieser Bestimmung zu erfassen vermögen. Erst die letzte Bestimmung ist uns im vollen Umfang erhalten geblieben und bringt einen analogen Stoff wie § 21 CH (Verhängen der Todesstrafe im Falle des Hauseinbruches). — Solange die Grundlage über die Herkunft dieses Fragmentes nicht beantwortet werden kann, müssen wir von seiner Einreihung in ein konkretes und bereits bekanntes Gesetzwerk nur sehr vorsichtig und zurückhaltend sprechen. Man kann sich in diesem Falle nur der Hoffnung des Vs. anschliessen, dass die immer häufiger vorkommenden Funde von Gesetzfragmenten uns in absehbarer Zeit ermöglichen werden, die wahre Qualität auch des besprochenen Fragmentes festzustellen.

Wenn auf dem Gebiete der vorhammurapischen — sumerisch sowie akkadisch verfassten — Rechtsquellen die gegenwärtigen Studien sich mit der Erforschung der neugefundenen Dokumente zu beschäftigen haben, so können wir bei den älteren sumerischen Dokumenten eine Tendenz beobachten, welche der Neubearbeitung bzw. der neuen Würdigung und Auslegung dieser Dokumente gilt. Für die Rechtshistoriker ist in erster Reihe die wichtige Arbeit des berühmten sowjetischen Gelehrten, I. M. Ď j a k o n o v, zu verzeichnen<sup>27</sup>, welche sich mit der kritischen Untersuchung des reformatorischen Werkes von Urukagina beschäftigte. Der Vf. gibt hier die russische Übersetzung der betreffenden Kegel B und C<sup>28</sup> sowie auch der ausgewählten Stellen des Kegels A und der sg. ovalen Platte — bezeichnet durch den V. als Text D) und begleitet dieselbe mit einem sorgfältigen,

<sup>27</sup> Veröffentlicht in *VDI* 1951, 2 (36), 15 — 32 unter dem Titel „Reformy Urukaginy v Lagaše“.

<sup>28</sup> Dabei hat der Vf. auch die von Thureau-Dangin (Die sumerischen und akkadischen Königsinschriften) eingeführte Einteilung des Stoffes nicht beibehalten und eine neue, dem sachlichen Zusammenhang des Textes viel besser entsprechende Umgruppierung vorgenommen.

philologisch-sachlichen Kommentar. In seiner vortrefflichen Zusammenfassung charakterisiert der Vf. das Reformwerk Urukaginas mit folgenden Merkmalen: die meisten Satzungen verfolgen die Herabsetzung der Berechtigungen und Privilegien von Repräsentanten und Funktionären des bürokratischen Apparates zu Gunsten der Priester und der durch die Bodenparzellen privilegierten Tempelangestellten. Denselben Zweck verfolgten auch die Reformen der Berechtigungen von Vertretern der zivilen Administrative (der vorgesetzten Schiffer-, Hirten- und Fischeraufseher). Ein weiterer Teil der Satzungen Urukaginas hat den Tempeln (d. h. ihren Priestern) ihr früheres Bodeneigentum zurückerstattet, wobei jegliche Kontrolle der Abgaben dem zivilen bürokratischen Apparat entnommen wurde. Die übrigen Satzungen sollten schliesslich der Befestigung des Privateigentums und des patriarchalen Charakters der Familie dienen<sup>29</sup>. Der Vf. hat — nach eigener Erklärung — nur einige Punkte dieses für den sozial-ökonomischen Charakter der sumerischen Gesellschaft so wichtigen Dokumente berührt; dabei hat er auf einen Weg hingewiesen, welchen die Erforschung des Reformwerkes Urukaginas anzutreten hat<sup>30</sup>.

Auch dem weiteren berühmten Herrscher von Lagaš, Gudea, kann eine rege Aufmerksamkeit der Keilschriftforscher in der letzten Zeit nicht abgesprochen werden. Es mag mit vollem Recht an erster Stelle verzeichnet werden, dass die Inschriften dieses Herrschers bekannterweise auch für den Rechtshistoriker einen besonderen Wert aufweisen<sup>31</sup>; dieselben haben eine verlässliche materielle Grundlage zur Schaffung einer speziellen sumerischen Grammatik geliefert, die wir dem hervorragenden Sumerologen, A. Falkenstein, verdanken<sup>32</sup>.

<sup>29</sup> Đjakonov erblickt z. B. in einer dieser Satzungen das Polyandrieverbot (vgl. ähnlich San Nicolò, *Beiträge* 65) gegenüber Deimel, *Orientalia* 2 (1920), der in dieser Satzung das Ehebruchverbot erblickt.

<sup>30</sup> Diesem Dokument gilt auch die (tschechisch verfasste) Studie von J. Klíma, veröffentlicht in *Věda a Život* 15 (1949), 178 — 186 unter dem Titel „Nejstarší sociální reformátor“; vgl. dazu *IVRA* I (150), 653.

<sup>31</sup> Vgl. M. San Nicolò, *Beiträge*, 65; J. Klíma, *Untersuchungen zum altbabylonischen Erbrecht*, 6 f.

<sup>32</sup> Erschienen als 28. und 29. Band der *Annalecta Orientalia* (unter dem Titel „Grammatik der Sprache Gudeas von Lagaš. I. Schrift — und Formenlehre, II. Syntax). Der III. Teil dieses Werkes, wo das gesammte Inschriften-

Den französischen Assyriologen, M. Lambert und J. R. Tournay, gebührt das Verdienst, eine gemeinsame Neubearbeitung der Inschriften Gudeas in einer Reihe von Aufsätzen vorzulegen. Einige von ihren Arbeiten enthalten Umschrift und Übersetzung von einzelnen Texten Gudeas<sup>33</sup>, andere bringen weitere kritische Bemerkungen zu den vorgehenden Übersetzungen<sup>34</sup>. Von diesen Aufsätzen bleibt für die Keilschriftrechtler der allerbedeutendster jener, der sich auf den Zylinder B bezieht, wo die mit der Erbauung des E-Ninnu Tempels verbundene Festlichkeiten zu gewissen Eingriffen in das soziale und Rechtsleben Anlass gaben, wenn sich jene auch nur auf die Dauer von sieben Tagen erstreckten<sup>35</sup>. Es wäre zu wünschen, wenn diese Texte — in ihren rechtshistorisch interessanten Stellen — eingehend erörtert werden könnten (z. B. nach dem Muster der oberwähnten Studie von Djakonov über Urukagina), da sie nicht nur vom privatrechtlichen Standpunkt, sondern auch für die sozial-ökonomische Entwicklung der sumerischen Gesellschaft von grosser Wichtigkeit sind.

### C. Neues über Mari und Kültepe.

Von Tag zu Tag steigt die Bedeutung der Ergebnisse, welche die berühmten französischen Ausgrabungen von Mari (heutiges Tell Hariri) mit sich gebracht haben. Die durch diese Dokumente erhellte Zeitperiode ist zwar nicht allzu weitgespannt (sie umfaßt nicht einmal  $3/4$  Jahrhunderts), wir bekommen jedoch durch sie weitgehende Auskünfte über das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben eines grossen Territoriums, welches bereits zum mesopotamischen Randgebiet gehörte (Mari lag cca 450 km nordöstlich von Babylon), aus der der Annexion Maris durch Hammurapi dicht vorgehenden Zeit. Die Hauptquelle unserer Kenntnisse bilden die sg. Archive des königlichen Palastes von Mari,

material bearbeitet wird, ist mit grosser Spannung erwartet. Vgl. auch die ausführliche Besprechung von L. Matouš, *ArOr* XVIII 1/2, (=Symbolae Hrozný III.), 539 ff. und XVIII 4, (=Symbolae Hrozný V.), 372 ff.

<sup>33</sup> So finden wir ihre neue Transkription und Übersetzung der Zylinder A u. B in *RB* 55 (1948), 403 ff. u. 520 ff., der Statue B in *RA* 44 (1950), 49 ff., der Statuen D, G, E und H in *RA* 46 (1952), 75 ff.

<sup>34</sup> Vgl. zuletzt den Aufsatz von beiden Gelehrten in *ArOr* XVIII 3 (=Symbolae Hrozný IV.), 304 ff. (unter dem Titel „Corrections au Cylindre A de Gudéa“).

<sup>35</sup> Vgl. Gudea, *Zyl. B* 17, 18 — 18, 9 und *Stat. B* 7, 30 — 46; dazu noch *Zyl. A* 12, 25 — 13, 15.

deren historische Bedeutung Von Soden bereits richtig eingeschätzt hat<sup>36</sup>. Die wichtige Korrespondenz der königlichen Herrscher von Mari mit ihren provinziellen Verwaltern, welche in den keilschriftlichen Editionen der TCL-Sammlung bereits in fünf Bänden (XXII — XXVI) herausgegeben wurde, findet jetzt eine erschöpfende Bearbeitung in den Bänden der neuen Serie der Archives Royales de Mari (= ARM), welche von Parrot und Dossin veröffentlicht wird. Im ganzen soll hier die gesammte bis jetzt autographisch herausgegebene Korrespondenz 14 Bände, mit Transkription, Übersetzung, Texterklärungen und kurzer Bekanntgabe von jedem Briefe umfassen, von denen bereits 5 vorliegen<sup>37</sup>. Die ganze Sammlung soll neben dem Generalregister, Lexikon und Hilfsmaterial (für die Bände I—V)<sup>38</sup> noch die Bearbeitung der Sprache der Mari-Briefe umfassen<sup>39</sup>. Wir wollen im folgenden ganz kurz dem neuesten Band (ARM V). Aufmerksamkeit schenken, in welchem G. Dossin 88 Briefe behandelt, wo der Vize-König von Mari, Jasmah-Addu, entweder als Absender oder Adressat vorkommt. Sein Vater, Šamši-Addu, war assyrischer König, seine Frau war die Tochter Išhi-Addu's Königs von Qatna in Ober-Syrien. Aus diesem Grunde finden wir in der Korrespondenz interessante Belege des gemeinsamen politisch-ökonomischen Interesses beider Städte. Wir finden im Archiv sogar einen Brief (Nr. 29), der eigentlich dorthin nicht gehört, weil Jasmah-Addu weder sein Absender noch sein Adressat war. Dieser Brief beweist uns eine besondere Aufgabe von Jasmah-Addu, durch dessen Hände auch die ein- und ausgehende Korrespondenz gehen musste, sodass er auch in diesem Falle

<sup>36</sup> Veröffentlicht in *WO*, I (1948), 187 ff. unter dem Titel „Das altbabylonische Briefarchiv von Mari“.

<sup>37</sup> Von G. Dossin wurden bereits drei Bände der ARM herausgegeben: *Correspondance de Šamši-Addu et de ses fils* (= ARM I + IV); *Correspondance de Iasmah-Addu* (= ARM V); dem belgischen Orientalisten, J. Kupper, verdanken wir den III. Band der ARM (= *Correspondance de Kibri-Dagan*); ferner wird von ihm auch der VI. Band vorbereitet (= *Correspondance de Bahdilim*). Von Ch. F. Jean stammt der II. Band (= *Lettres diverses*), von J. Bottéro wird der VII. Band (= *Textes économiques*) vorbereitet. Vgl. ferner dazu die Besprechung von E. Dhorme, *RA* XLVI 3, 171 ff.

<sup>38</sup> Vorbereitet als XV. Band von J. Bottéro u. A. Finet als „*Répertoire analytique*“.

<sup>39</sup> Im XVI. Band soll von A. Finet die „*Grammaire accadienne des lettres de Mari*“ erscheinen.

den Brief, in welchem sein Absender, der Herrscher von Qatna (Išhi-Addu), dem Empfänger, Išme-Dagan, dem assyrischen König, Vorwürfe persönlichen Charakters macht<sup>40</sup>, zurückbehalten hat, sodass ihn der Adressat nie empfangen konnte. Ein anderer Brief (Nr. 14) ist ein geeigneter Beleg für die Beziehungen zwischen Mari und dem hammurapischen Babylon; sie schienen sich ganz freundschaftlich zu entwickeln, denn Jasmah-Addu ersucht Hammurapi, einer von seinen Karavannen, welche sich auf dem Rückweg von den entfernten Telmun-Inseln über Babylon nach Mari befinden und wohl in gewisse Schwierigkeiten geraten sind, behilflich zu sein. — Der weitaus grössere Teil (67) der in diesem Bande veröffentlichten Mari-Korrespondenz wird durch die Briefe der hohen Funktionäre an Jasmah-Addu dargestellt; alle helfen uns merkwürdigerweise die wirtschaftlich-sozialen bzw. auch politischen Verhältnisse von verschiedenen Bezirken<sup>41</sup> des Mari-Landes kennen zu lernen<sup>41</sup>.

Im Zusammenhang mit den neueren Mari-Studien ist hier noch der Beitrag von J. L e w y zu nennen<sup>42</sup>, welcher den ersten Teil seiner Arbeit über die historische Geographie des alten Orients darstellt. Gegebenenfalls wird die Reise des Šamši-Adad von Šub-Enlil nach Mari auf Grund des in der Edition von Dossin<sup>43</sup> publizierten Briefes TCL XXII 26 als Grundlage der geographischen Erforschung der Gegend im Sprengel des mittleren Tigris und oberen Habur<sup>44</sup> genommen. Ferner wollen wir noch erwähnen, dass auch zum Problem der Zerstörung von Mari ein Diskussionsbeitrag von Ch. F. J e a n erschienen ist<sup>45</sup>.

Ein weiteres, wichtiges Randgebiet der keilschriftrechtlichen Sphäre bildet Kappadozien. Durch die Ausgrabungen des be-

<sup>40</sup> Dieser Brief, mit welchem sich der Absender über das schätzbare Geschenk beklagt, durch welches er sich auch deshalb verkürzt fühlt, weil er selbst dem assyrischen Herrscher 2 wertvolle Pferde geliefert hat, gehört durch seinen lebhaften, offenherzigen Ton zu den realistischsten Dokumenten der gesamten Archive von Mari.

<sup>41</sup> Zur allgemeinen Charakteristik vgl. jetzt G. G o o s e n s, *Classement des archives royales de Mari I.* in RA XLVI 3, 137 ff.

<sup>42</sup> Vgl. *Orientalia* 21, 1 ff. und 265 ff. unter dem Titel „Studies in the Historic Geography of the Ancient Near East“.

<sup>43</sup> Vgl. bereits seine obenerwähnte „Correspondance de Šamši-Addu“.

<sup>44</sup> Dazu auch J. L e w y, *Orientalia* 21, 265 ff.

<sup>45</sup> Veröffentlicht in RA XLVI, 55 ff. unter dem Titel „Qui a saccagé et incendié Mari au II<sup>e</sup> millénaire?“.



rühmten tschechischen Orientalisten B. Hrozný wurde das sg. kappadokische Problem gelöst, indem es der archäologischen Expedition des genannten Gelehrten gelungen ist, den seit langer Zeit gesuchten Fundort der sg. kappadokischen Tontafeln bei dem anatolischen Hügel Kültepe (in der Nähe von Kaisaria) zu entdecken. So erfuhren wir über die altassyrische Handelskolonie von Kaneš, deren Geschäftsarchive nun freigelegt wurden. Waren es bisher nur vereinzelte, meistens auf eigene Faust von der einheimischen Bevölkerung unternommene „Wildausgrabungen“ durch welche mehrere Hunderte von Tafeln<sup>46</sup> gewonnen wurden, können sich jetzt die systematischen Ausgrabungen an den von Hrozný entdeckten Orten in vollem Ausmaße entfalten. Ein Teil der von Hrozný gefundenen Kültepe-Tafeln erscheint jetzt als I. Band seiner „Inscriptions cunéiformes du Kultépé“<sup>47</sup> und umfasst 150 Urkunden juristisch — wirtschaftlichen Inhalts sowie 44 Briefe der altassyrischen Händler, welche zur Handelskolonie von Kaneš gehörten. Alle diese Texte bestätigen das reiche Handelsleben der altassyrischen Kolonisten, ihr Verhältnis zur einheimischen Bevölkerung sowie ihre geschäftlichen Beziehungen zum Mutterlande — Aššur. — Es ist nicht zu wundern, dass die türkische Regierung nach dem letzten Weltkriege die Ausgrabungen bei Kültepe fortgesetzt hat<sup>48</sup> und einige Tausende von Tontafeln — darunter nicht nur Rechtsurkunden und Briefe, sondern auch literarische Texte — bilden die Ertragnisse dieser Ausgrabungen<sup>49</sup>.

Neben den Textpublikationen sind es auch spezielle Studien, welche sich auf das kappadokische Urkundenmaterial stützen. Der türkische Assyriologe E. Bilgiç hat sein Interesse vor allem dem vermögensrechtlichen Charakter der Ehe der einheimischen (vorhethitischen) Bevölkerung zugewandt<sup>50</sup>, wobei er z.

<sup>46</sup> Bearbeitet in meisterhafter Edition von G. Eisser — J. J. Lewy als „*Altassyrische Rechtsurkunden aus Kültepe I — II*“ in MVAeG 33 u. 35; die später publizierten Texte sollen von J. Lewy in den Veröffentlichungen der Kommission zur Erschließung von Keilschrifttexten bearbeitet werden.

<sup>47</sup> Herausgegeben in der Serie „*Monografie Archivu Orientálního XIV*“.

<sup>48</sup> Vgl. die vorläufige Information von Halet Cambel in *Orientalia* 20, 236 ff. Ferner noch K. Bittel, *Historia* I/2, 276 ff.

<sup>49</sup> Nach freundl. Mitteilung von Prof. J. Lewy arbeitet an der autographischen Edition der neuen Texte von Kültepe Kemal Balkan.

<sup>50</sup> Seine Arbeit wurde unter dem Titel „*Die originellen Seiten im Eherecht der vorhethitischen Bevölkerung Anatoliens*“ in Ankara Üniversitesi Dil ve Tarih-Coğrafya Fakültesi Dergisi IX/3, 239 ff. veröffentlicht.

B. die Gleichberechtigung beider Ehepartner bei der Teilung des gemeinsamen Vermögens im Falle der Ehescheidung hervorhebt. Nicht ohne Bedeutung ist der Beleg für die gemischte Ehe zwischen dem assyrischen Händler und einer einheimischen Frau, wobei der legitime Charakter dieser Ehe durch das dem Ehegatten auferlegte Verbot, eine weitere einheimische Frau zu heiraten, verstärkt wird; nur das Verhältnis mit einer *qadištum*-Hierodule während seines Aufenthaltes in Aššur und im Falle der Kinderlosigkeit der Ehegattin auch die Hinzunahme einer Sklavin zur Kinderzeugung wird dem Gatten gestattet. Bemerkenswert ist ferner die Regelung der Gerichtsbarkeit in ehelichen Streitsachen: handelte es sich um einheimische Parteien, so war die Kompetenz der einheimischen Behörde gegeben; diese waren wahrscheinlich auch für die Streitigkeiten zwischen den Einheimischen und Assyrern kompetent, wogegen für die Assyrer nur ihr *karum* zuständig war<sup>51</sup>.

Bei den Keilschriftrechtorschern wird zweifellos einen Wiederhall auch die neue Auffassung der altassyrischen Zeitrechnung, das sg. *hamuštum*, finden, welche neuerlich N. H. Tur-Sinaï<sup>52</sup> aufgestellt hat, indem er dem biblischen Sabbat als Unterlage nicht mehr den babylonischen Kalender, wie es z. B. noch Ungnad tat, gelegt hat, sondern seine Wurzeln eher in dem altassyrischen *hamuštum* erblickt; *hamuštum* wird einem Monatsfünftel (also einer Periode von 6 Tagen) gleichgesetzt, dem in Palästina noch ein siebenter — geheiligter Tag hinzugefügt wurde.

#### D. Zu sumerisch-akkadischen Rechts- und Wirtschaftsurkunden der altbabylonischen Periode.

Wenn wir nun zum Kernland der keilschriftlichen Rechtsquellen zurückkommen, so möchten wir in deren heutigen Bearbeitung noch drei Abschnitte unterscheiden: die meisten Studien (s. weiter

<sup>51</sup> Von demselben Vf. können noch weitere Aufsätze genannt werden, von welchen eine über die zinsrechtliche Regelung bei Darlehen handelt (*Beleten* XV, 339 ff.), andere der Besprechung von verschiedenen juristischen Termini gewidmet ist (ibidem S. 533 ff.); beide sind in türkischer Sprache verfasst. Die dritte Studie enthält eine lobenswerte Untersuchung über Ortsnamen der kapadokischen Urkunden im Rahmen der alten Sprachen Anatoliens (erschieden in *Afo* XV, 1 ff.).

<sup>52</sup> Veröffentlicht in *BiOr* VIII, 14 ff. unter dem Titel „Sabbat und Woche“.

unten) befassen sich mit den Rechts- und Wirtschaftsverhältnissen nach den sumerischen und akkadischen Urkunden aus der altbabylonischen Zeit. Der zweiten Gruppe (s. weiter sub E.) können wir jene Arbeiten zurechnen, welche speziell dem kodifikatorischen Werk Hammurapis und dem Rechtsleben seiner Epoche Aufmerksamkeit schenken.

1. Unter die wichtigsten Publikationen des ersten Abschnittes gehört ohne Zweifel die hervorragende Monographie des Wiener Orientalisten F. R. Kraus, welche der eingehenden Untersuchung des reichen Urkundenmaterials aus Nippur und Isin gewidmet ist<sup>53</sup>. Der erste Teil des Buches enthält die Darlegung der politischen Geschichte der genannten Städte unter den Herrschern von Larsa und Isin. Diese vortrefflich zusammengefasste Einführung in die nächsten zwei Teile, deren einer der Bewertung der altbabylonischen Rechtsurkunden aus Isin, der andere jener aus Nippur bestimmt ist, ist nicht nur eine unentbehrliche Einführung zu einer richtigen Bewertung des folgenden Materials, sondern sie bedeutet auch einen wichtigen Beitrag zur Klärung des besonders heute sehr umstrittenen Problems der altbabylonischen Chronologie<sup>54</sup> und speziell zur Aufhellung der Frage, zu welchem Staat die Stadt Nippur gehörte. Zum grossen Vorteil des Buches gehört, dass der Vf. in den beiden nächsten Teilen, besonders im dritten Teil bei der Behandlung der Urkunden aus Nippur, die Texte nach der Zugehörigkeit zu derselben Urkundengruppe bzw. Familienarchiv untersucht, wodurch man viel besser die persönlichen Beziehungen und besonders die geschäftliche und wirtschaftliche Entwicklung eines bestimmten Kreises zusammenstellen und erforschen kann. Der Vf. widmet seine Aufmerksamkeit nicht nur den formalen Merkmalen der Rechtsurkunden (hier sind besonders seine tiefgehenden Analysen des Formulars bei den Kaufverträgen aus Isin hervorzuheben), sondern er schreitet zur juristischen Aus-

<sup>53</sup> Erschienen als III. Band des *JCS* (1951) unter dem Titel „Nippur und Isin nach altbabylonischen Rechtsurkunden“.

<sup>54</sup> Die Aktualität dieses Problems hat ausführliche Diskussionen auf dem II. internationalen assyriologischen Zusammentreffen in Paris 1951 (vgl. dazu *Compte rendu de la Seconde Rencontre Assyriologique Internationale*, 36 ff.) hervorgerufen. Eine gewissenhaft zusammengestellte Übersicht von Problemen der altbabylonischen Chronologie bietet Fr. Schmidtke, *Der Aufbau der babylonischen Chronologie* (veröffentlicht als 7. Heft der Serie *Orbis antiquus*, 1952). Neuestens zu demselben Problem vgl. den erschöpfenden Beitrag von E. Weidner in *AfO* XV, 85 ff.

legung und inhaltlichen Würdigung der einzelnen Urkunden, vor allem auf dem Gebiete des Familien- und Erbrechtes. Diesbezügliche Darlegungen des Vs. werden sicher von den Keilschriftrechtorschern mit grossem Interesse verfolgt werden. Trotz grösster Anregungskraft kann an dieser Stelle wegen Raummangel nicht auf manche Folgerungen des Vs. eingegangen werden, sodass eine nähere Berücksichtigung einiger Ergebnisse der nächsten Gelegenheit vorbehalten werden muss<sup>55</sup>. Aus denselben Gründen können wir hier auch nicht auf eine andere, die Keilschriftrechtsforscher und Rechtshistoriker überhaupt tief berührende Stellungnahme des Vs. näher eingehen, obwohl dieselbe wegen ihrer kritischen Beurteilung und m. E. nicht genügender Schätzung des Anteiles des Rechtshistorikers an der Erforschung und Auslegung von keilschriftrechtlichen Quellen und wegen ihrer Würdigung der Zusammenarbeit des Philologen mit dem Rechtshistoriker einer genauen Überprüfung bedürftig ist. Dies alles kann jedoch den besonders hohen Wert dieser Publikation nicht im geringsten vermindern<sup>56</sup>.

Ein gleichwertiges Gegenstück zur gerade angezeigten Arbeit von Kraus bilden zwei lehrreiche und auf genauen Quellenbelegen basierende Studien von L. M a t o u š, welche den sozial-wirtschaftlichen Verhältnissen in Larsa gewidmet sind. In der ersten Studie<sup>57</sup> werden die zusammenhängenden Transaktionen innerhalb der einzelnen Familien von Larsa untersucht, wobei der Einfluss von politischen Ereignissen (die Eroberung von Larsa durch Hammurapi) auf das wirtschaftliche Leben besonders berücksichtigt wird. Der Vf. kommt zur Ansicht, dass mit dem Ende der politischen Freiheit von Larsa auch eine tiefgreifende Lähmung des geschäftlichen Verkehrs, wie sie sich in der fast völligen Stilllegung des Immobilienmarktes geäussert hat, Hand in Hand geht<sup>58</sup>. Die zweite Studie

<sup>55</sup> Vgl. bereits die gründliche Besprechung dieser Arbeit von W. F. L e e m a n s *BiOr* IX, 114 ff.

<sup>56</sup> Nachträglich wurde zur Arbeit von Kraus auch ein Index (SS. 211 — 228), welcher die Benützung von besprochenen Texten erleichtert und ausserdem noch ein Verzeichnis der besprochenen Gegenstände und Wörter (dabei auch der wichtigen juristischen Termini), beigegeben. Ebenda ist auch eine Berichtigungsliste enthalten.

<sup>57</sup> Erschienen in *ArOr* XVII 3/4 (= *Symbolae Hrozný* II.), 142 ff. unter dem Titel „Les contrats de partage de Larsa provenant des archives d'Iddin-Amurram“. Vgl. dazu J. K l í m a, *IVRA* I, 326 f.

<sup>58</sup> Dazu vgl. K o s c h a k e r, *ArOr* XVIII 3 (= *Symbolae Hrozný* IV.), 237, 7.

desselben Vs.<sup>59</sup> betrifft den Immobilienkauf in Larsa und es wird hier besonders eine eingehende Analyse der Formulare von Kaufverträgen, nicht nur vom rein linguistisch-philologischen, sondern auch vom sachlich-kritischen Standpunkt, vorgenommen. Sämtliche Bestandteile des Formulargerippes (Beschreibung des Kaufobjektes, die Vertragsbedingungen von beiden Parteien, besonders die wichtigen Schlussklauseln) werden einer genauen Besprechung auf Grund von Textbelegen unterzogen. Ausserdem werden auch die übrigen Formularbestandteile wie der Eid, die Zeuggenamen und die Besiegelung der Urkunde berücksichtigt. Von Bedeutung für die Erkennung der ökonomischen Lebensbedingungen sind die Ausführungen über den Preis und dessen Bezahlung. Der Arbeit wird noch ein Abschnitt über den Sklavenkauf in Larsa (darunter auch über den Verkauf von Kindern und den Selbstverkauf) beigefügt.

Das Rechts- und Wirtschaftsleben von Larsa unter Sin-iddinam wird von mancher Seite auch durch A. G o e t z e beleuchtet, dessen Aufsatz<sup>60</sup> eine Reihe von bisjetzt unpublizierten Larsa-Urkunden in ausführlicher Behandlung zur Kenntnis bringt. Ausserdem ist dieser Beitrag auch für das Studium der altbabylonischen Chronologie wichtig. Von demselben Vf. ist noch eine ältere Studie zu nennen, welche sich mit einer Gruppe von Urkunden aus der sumerischen Stadt Umma befasst<sup>61</sup> die uns über Rechtsverfügungen mit den Schiffsrohrmatten benachrichtigen<sup>62</sup>. Für die Erforschung der vorhammurapischen Wirtschaftsverhältnisse ist auch der Aufsatz von T. F i s h in seinen Manchester Cuneiform Studies I, 49<sup>63</sup> von grossem Nutzen. Der Vf. vergleicht hier den Wert des Silbers im Verhältnis zu jenem des Kupfers nach verschiedenen Lokalsatzungen (Umma — Lagaš — Ešnunna — Agade)<sup>64</sup>.

<sup>59</sup> Veröffentlicht in *ArOr* XVIII 4 (= *Symbolae Hrozny V.*), 11 ff. Vgl. dazu W. F. L e e m a n s, *BiOr* IX, 116 ff.

<sup>60</sup> Erschienen im *JCS* IV 83 ff. unter dem Titel „Sin-iddinam of Larsa. New Tablets from his Reign“.

<sup>61</sup> Erschienen in *JCS* II (1948), 165 ff. unter dem Titel „Umma Texts Concerning Reed Mats“.

<sup>62</sup> Zu den sumerisch-akkadischen Rohrflechterzeugnissen vgl. bereits A. S a l o n e n, *Die Wasserfahrzeuge in Babylonien*, 120 ff.

<sup>63</sup> Veröffentlicht unter dem Titel „Silver Equivalents of Copper“.

<sup>64</sup> Derselbe V. bringt neuerlich einige bisher unpublizierte Urkunden aus der Ur III. — Zeit, in welchen Vermerke über verschiedene Verfügungen (besonders mit Vieh) aus Umma und Drehem enthalten sind (vgl. *RA* XLVI, 51 ff. und 160 ff.).

Einen allgemeinen Charakter haben zwei Beiträge, von denen einer — von N. S c h n e i d e r — der Behandlung der Siegeltex-te und der Siegelungspraxis der sumerischen Urkunden gilt<sup>65</sup>, der andere — von T. F i s h — den Organisationscharakter von sumerischen Städten und besonders von Ur untersucht<sup>66</sup>. Im ersten Aufsatz wird die Rechtshistoriker das Problem des Siegelungsrechtes interessieren: der Vf. stellt hier fest, dass nur die Vertragsurkunden (wenngleich auch nicht alle) gesiegelt werden, wobei die Siegelabdrücke nach den geschäftlichen Angaben, jedoch noch vor der Datierung vorkommen. Das Besiegelungsrecht gebührt (nach der Überprüfung von cca 1 800 Urkunden einer Sammlung) demjenigen, der die Vertragshandlung geleitet und vollendet hat sowie auch dem Stellvertreter desselben. Als solche kommen immer nur Männer vor, obwohl sie nicht immer unbedingt Bürger von Ur waren. Die Arbeit von T. F i s h macht uns mit dem Ursprung des sumerischen Königtums bekannt, den der Vf. in der Organisation der ursprünglichen Lokalgemeinschaften, welche rein produktive Zwecke verfolgten, erblickt. Diese Gemeinschaften waren die höchsten Instanzen in der Arbeitsorganisation und dem König stand ursprünglich nur die leitende Stellung einer solchen Gemeinschaft zu. Man kann also seine Existenz durch rein ökonomische Zwecke begründen, wenn auch die Ausübung der königlichen Funktion als im Auftrag der Götter ausgeübt zu werden scheinen sollte. Zur weiteren Bereicherung dieses Begriffes ist es infolge der Aufgabe des Königs gekommen, um die Errichtung von öffentlichen Bauten (Kanäle, Mauern, Tempeln, Paläste usw.) zu sorgen, wodurch er eine gewisse Schirmherrschaft über die Gemeinschaft übernommen hat. Nie sollen nach dem V. die Könige der III. Ur-Dynastie als Priester (s a n g u) verstanden werden. In dieser Zeit gebrauchte man die Bezeichnung sangu für einen bedeutenden Administrator der Tempelgüter. Der Vf. unterstreicht mit allem Nachdruck, dass eine Vorstellung des Königs als Gottes bzw. Göttlichkeit für diese Zeit nicht zutreffend ist<sup>67</sup>.

<sup>65</sup> Vgl. *Orientalia*, 21, 67 ff. unter dem Titel „Die Geschäftsurkunden der Reichshauptstadt Ur (U<sup>r</sup>i<sup>ki</sup>-ma) zur Zeit der 3. Dynastie von Ur (IV.)“.

<sup>66</sup> Erschienen im Bulletin of the John Rylands Library, Manchester 34, 1 (1951), 37 ff. unter dem Titel „Some Aspects of Kingship in the Sumerian City and Kingdom of Ur“.

<sup>67</sup> Anders neuerlich G. F u r l a n i, *La sentenza di dio nella religione babilonese e assira*.

## E. Rund um die hammurapische Gesetzgebung.

Kurz nach der Entdeckung der vorhammurapischen Gesetzfragmente ist Jean Nougayrol mit der überraschenden Veröffentlichung eines neuen Fragmentes des Codex Hammurapi aufgetreten<sup>68</sup>, welches den Prolog zum CH enthält, jedoch in einer teilweise abweichenden Form als wir ihn von der „klassischen“ Stele kennen gelernt haben. Dieser neue Fund bedeutet vor allem, dass die Stele von Susa nicht mehr die ausschliessliche Quelle der übrigen Fragmente gehalten werden kann, sondern dass wir die Existenz noch einer anderen oder sogar mehrerer Vorlagen voraussetzen können. Wenn die sprachlichen und graphischen Besonderheiten des neuen Fragmentes diese Vermutung nicht vollkommen unterstützen mögen, so wirken um viel überzeugender drei „Lücken“ des neuen Fragmentes, in welchen auf der klassischen Stele politisch wichtige Ereignisse erwähnt sind, auf dem Nougayrolschen Fragment bleibt ihre Erwähnung jedoch aus. Dies wäre kaum zu denken, wenn diese Ereignisse bereits vor der Verfertigung der Vorlage zum erwähnten Fragment eingetreten wären. Deshalb kann man sich der Ansicht Nougayrol's anschliessen, dass zwischen seinem Fragment und der klassischen Stele eine mindestens 5 jährige Zwischenzeit verflossen ist.

Noch bevor dieses Fragment von J. Nougayrol publiziert wurde, hat der dänische Assyriologe J o r g e n L a e s s o e eine Übersicht der bisher bekannten Fragmente des CH veröffentlicht<sup>69</sup> und bei deren Untersuchung den Gedanken ausgesprochen, dass sich unter ihnen<sup>70</sup> zwei verschiedene Gruppen befinden, deren eine der klassischen Stele folgt (darunter besonders die alt- und Neubabylonischen Fragmente), die andere jedoch einen abweichenden Charakter aufweist, den der Vf. durch den Einfluss einer Tradition aus dem Norden des Landes zu erklären versucht. Es ist interessant, dass die Hypothesen von Nougayrol und Laessøe im wesentlichen übereinstimmen, wenn auch ihre völlige Bestätigung nur die Entdeckung einer neuen Stele des CH bringen kann. Bei dieser Gelegenheit kön-

<sup>68</sup> Vgl. dazu die erste Information in CRAI 2/2/51, 42 ff. und ausführlich in RA XLV, 67 ff. Dazu vgl. bereits A. P o h l, *Orientalia* 20, 486.

<sup>69</sup> In JCS IV, 173 ff. unter dem Titel „On the Fragment of the Hammurabi Code“. Vgl. dazu A. P o h l, *Orientalia* 20, 485.

<sup>70</sup> Insgesamt hat der Vf. 33 Fragmente (davon 10 aus der altbabylonischen, 1 aus der kassitischen, 3 aus der mittelassyrischen, 15 aus der neuassyrischen und 4 aus der Neubabylonischen Periode) zusammengestellt und überprüft.

nen wir noch daran erinnern, dass auch die Fragmente des CB und CL eine analoge Zwiespaltigkeit aufweisen, welche ebenfalls auf die Existenz von zwei verschiedenen Prototypen dieser Werke zu schliessen veranlassen<sup>71</sup>.

Unmittelbar in den Rahmen dieses Abschnittes gehört auch die kurze Behandlung und Vergleichung der „nichtjuristischen“ Bestandteile des CL und CH, die wohl den Lesern dieser Zeitschrift bekannt sein dürften<sup>72</sup>; hier wurde der Versuch gemacht, durch die Vergleichung der betreffenden Teile beider Gesetzwerke<sup>73</sup> die Frage aufzustellen, inwieweit der CL als wirkliche Vorlage für CH betrachtet werden könnte, wenn es gleichzeitig aus anderen Dokumenten (vor allem aus den königlichen Inschriften) bekannt ist, dass die Usanzen der königlichen bzw. Tempelschreiber eine geradezu standarte Form aufweisen, deren Ausdruck auch in den Prologen und Epilogen der Gesetzwerke wiederum in Gebrauch kommt<sup>74</sup>.

Zum Wesen dieses Abschnittes gehört auch noch die Erwähnung einiger Publikationen, deren Hauptprobleme aus dem Material der hammurapischen Gesetzgebung bzw. der Rechtsurkunden jener Zeit gewählt sind. An erster Stelle verdient unsere Aufmerksamkeit das ausgezeichnete Buch von W. F. L e e m a n s, welches einer tiefgreifenden Erforschung des altbabylonischen Kaufmannes bestimmt ist<sup>75</sup>. Die Arbeit bildet eine grundlegende Untersuchung nicht nur der gesetzlichen Regelung der Tätigkeit des altbabylono-

<sup>71</sup> Vgl. dazu z. B. A. G o e t z e, *Sumer* IV, 63 ff. und F. R. S t e l e *AJA* LVII, 425 ff.

<sup>72</sup> Vgl. J. K l í m a, *JJP* V, 161 ff.

<sup>73</sup> Eine rechtsvergleichende Studie über die juristischen Teile dieser Gesetzwerke ist vom berühmten Rechtshistoriker V. K o r o š e c zu erwarten, der über diese Probleme auf dem XXII. Intern. Orientalistenkongress in Istanbul einen Vortrag gehalten hat. Vgl. darüber P o h l, *Orientalia* 20, 375.

<sup>74</sup> Auf Hammurapi bezieht sich wohl die mir leider nur aus der Besprechung J. V a n D i j k's in *BiOr* IX, 122 f. bekannte Arbeit von H. A. B r o n g e r s, *Hammurabi koning van Babylon*. — Auf das altbabylonische Kunstgewerbe bezieht sich der Aufsatz von A. M o o r t g a t, *Teppich und Malerei zur Zeit Hammurabis* (vgl. *BiOr* IX, 92 f.).

<sup>75</sup> Erschienen als III. Band der *Studia et Documenta ad iura Orientis antiqui pertinentia* unter dem Titel „The Old-Babylonian Merchant. His Business and his Social Position (1950)“, vgl. dazu G. F u r l a n i, *SDHI* 16, 399 ff., F. B o n i f a c i o, *IVRA* II, 312 f. und J. K l í m a, *ArOr* XVIII 4 (= *Symbolae Hrozny* V.), 359 ff.



nischen Kaufmannes als Geschäftsreisenden (mit Berücksichtigung des § 32 CH), Geldleihers bzw. Bankiers (vgl. §§ 115/116 und §§ 151/152 CH) und des Verhältnisses zum Agenten (*šamallūm*) desselben, sondern auch einen gewissen öffentlichrechtlichen Charakter, der dem altbabylonischen Kaufmann in einigen Punkten gebührte. Ausserdem wird vom V. auch der Geschäftsorganisation der altbabylonischen Kaufleute viel Aufmerksamkeit geschenkt und ihre Verhältnisse besonders in den wichtigen Zentren des altbabylonischen Geschäftslebens vor und während der hammurapischen Periode wiedergegeben. — Derselbe Vf. hat noch eine kürzere Studie dem Gebiete des altbabylonischen Handelsrechtes gewidmet, indem er die Regelung des Zinssatzes untersucht<sup>76</sup>. Er widmet sich der Erforschung des lückenhaft erhaltenen § 88 CH, der für die Zinsregelung sedem materiae nicht nur in Bezug auf das Gelddarlehen (hier betrug der Zinssatz deutlich 20%), sondern auch für das Getreidedarlehen bildet, wo er die wichtige Lücke, welche die Zinssatzangabe enthielt, nach der Analogie des CB mit 33% zu ergänzen sucht. Der V. berücksichtigt jedoch auch das praktische Leben und verfolgt einerseits, inwieweit hier der gesetzliche Zinssatz eingehalten wurde (dabei verfolgt er die Entrichtung des Zinsfusses seit der III. Ur-Dynastie bis zur hammurapischen Periode), andererseits befasst er sich mit der Zinsenkomputation, die er praktisch als eine jährliche nachzuweisen sucht. Der Zinsendualismus führt den Vf. noch zur weiteren Untersuchung der Wirtschaftsbasis des mesopotamischen Handelslebens und stellt dabei fest, dass die Getreidezinsen viel öfter als die Geldzinsen vorkamen.

Ein geradezu realistisches Bild eines Abschnittes der altbabylonischen Gesellschaft aus der Zeit des Sohnes und Nachfolgers Hammurapis, Samsu-iluna's, ergibt sich aus einem neuerlich von De Liagre Böhl<sup>77</sup> veröffentlichten Brief dieses Herrschers. Dieses Schreiben knüpft an einen bereits von früher her bekannten Brief desselben Herrschers an<sup>78</sup>, indem beide als geeignete Dokumente

<sup>76</sup> Veröffentlicht in *RIDA* V (1950) = Mélanges Fernand de Visscher IV, 7 ff. unter dem Titel „The rate of interest in Old-Babylonian Times“.

<sup>77</sup> Vgl. *BiOr* VII, 50 ff. unter dem Titel „Ein Brief des Königs Samsu-iluna von Babylon (± 1685 — 1648 v. Chr.)“.

<sup>78</sup> Enthalten als Nr 76 in der Edition von G. Dossin, *Lettres de la première dynastie babylonienne*.

der politisch-ökonomischen Verhältnisse Babylons in der Zeit, als seine Kräfte sich bereits stark im Abnehmen befanden, sodass der Druck der Nachbarvölker ständig steigen konnte. So galt die Staatspolitik Samsuiluna's einerseits der Befriedigung der wirtschaftlich schwach gewordenen Schichten der Bevölkerung vor allem durch Steuernachlässe, andererseits traf der Herrscher Vor-sorge um die Verschleppung der Einwohner ins Feindesland zu verhindern, bzw. die bereits verschleppte Bevölkerung wiederum loszukaufen. Dem letztangeführten Zweck dient der obangeführte Brief, durch welchen eben dem Ibi-Šahan (vermutlich einem hohen Provinzialfunktionär) angeordnet wurde, die von den Subaräern verschleppte Bevölkerung loskaufen zu lassen. Dem wird noch eine Bestimmung hinzugefügt, nach welcher dem den Loskauf verwirklichenden Händler der Schadenersatzanspruch aberkannt wird<sup>79</sup>.

Aus der ziemlich langen Regierungsperiode der weiteren Herrscher der I. babylonischen Dynastie, Abi-ešuh und Ammī-ditānā, hat uns neuerlich A. G o e t z e eine Auswahl von 30 Urkunden in Autographien, Umschrift und Übersetzung mit reichem Kommentar vorgelegt. Wir finden hier meistens Urkunden, welche sich mit dem Vieh- und Getreidehandel befassen<sup>80</sup>.

#### F. Zu neu- und spätbabylonischen Rechtsquellen<sup>81</sup>.

Es ist wohl bekannt, dass die Periode des Ausklanges der babylonischen Rechtskultur, welche ebenso wie die übrige Geisteskultur Babyloniens das politische Ende des Landes um mehr als vier Jahrhunderte überlebt hat, ganz am Anfang der Aufmerksamkeit von Rechtshistorikern stand, wie die Pioniereditionen des keilschriftrechtlichen Materials von Kohler, Peiser, Ungnad, Augapfel u.a. beweisen. Heute ist das neubabylonische Urkundenmaterial fast unübersehbar und es ist vor allem dem unermüdlichen Forscher

<sup>79</sup> In dieser Bestimmung erblickt der V. eine Applikation der §§ 280/1 CH. Dies gab M. D a v i d Anlass zu eigener Stellungnahme während des III. Internationalen Assyriologischen Treffens in Leiden (vgl. dazu die Anzeige in *RA* XLVI, 168).

<sup>80</sup> Vgl. *JCS* II, 73 ff.

<sup>81</sup> Zur inneren Einteilung dieser umfangreichen Periode vgl. neuerlich S a n N i c o l ò, *Orientalia* 19, 218, 1.

auf diesem Gebiete, M. S a n N i c o l ò<sup>82</sup>, zu verdanken, dass wir von diesen Quellen eine so breite Erfahrung und tiefgreifende Kenntnisse gewinnen konnten. Man kann sagen, dass das Interesse der Fachkreise für diese Quelle nicht nachgelassen hat: es ist wiederum M. S a n N i c o l ò, der uns in seinen „Babylonischen Rechtsurkunden des ausgehenden 8 und 7 Jahrhunderts v. Chr.“<sup>83</sup> die bis jetzt von den Rechtshistorikern oft übersehene Periode in ihren eigenen Dokumenten vorführt. Die meisten Urkunden betreffen die Kaufverträge und Schuldscheine, nicht zu häufig sind die Belege aus dem übrigen Privat- und Prozessrecht. Alle Urkunden werden sorgfältig transkribiert und übersetzt sowie mit einem gründlichen Kommentar versehen. Die Einteilung der Rechtsurkunden richtet sich nach den Hauptgattungen der Rechtsgeschäfte, wobei jeder Abteilung eine wertvolle Bibliographie vorangeschickt wird.

Nicht nur die Rechtsurkunden, sondern sehr oft auch die Korrespondenz bringt uns wichtige Quellen über die wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse zur Kenntnis, was eben für die oberwähnte Periode mit den Editionen von E. E b e l i n g „Neubabylonische Briefe“<sup>84</sup> und H. H. F i g u l l a „Business Documents of the New-Babylonian Period“<sup>85</sup> geschieht. Gibt uns die Edition von Ebeling, besonders in Verbindung mit seiner älteren Arbeit, die auch der Neubabylonischen Korrespondenz gewidmet war<sup>86</sup>, einen glänzenden Einblick in das spätbabylonische Verwaltungswesen in Belegen aus der Praxis<sup>87</sup>, bietet die Arbeit von Figulla neben Briefen noch Rechtsurkunden, welche das Neubabylonische Wirtschaftsleben (so besonders die Kauf-, Pacht-, Mietverträge und Darlehen) sowie teilweise auch das Familienleben und das Prozesswesen beleuchten.

<sup>82</sup> Sein grundlegendes in Zusammenarbeit mit A. U n g n a d herausgegebenes Werk „Neubabylonische Rechts- und Verwaltungsurkunden“ (1935), bleibt bis heute die ergiebigste Quelle zur Erkenntnis des Neubabylonischen Rechts- und Wirtschaftslebens.

<sup>83</sup> Herausgegeben in den Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse. Neue Folge. Heft 34.1951. Veröffentlichungen der Kommission zur Erschließung von Keilschrifttexten. Serie A/1. Stück, 1. Hälfte.

<sup>84</sup> Herausgegeben ibidem als Heft 30 (1949), Serie B/1. Stück.

<sup>85</sup> Erschienen in der Serie: Ur Excavations Texts IV. Publications of the Joint Expedition of the British Museum and of the University Museum, University of Pennsylvania, Philadelphia to Mesopotamia. London 1949.

<sup>86</sup> Vgl. seine „Neubabylonische Briefe aus Uruk Heft 1 — 4 (1930 — 1934)“.

<sup>87</sup> Wir finden hier 327 Briefe aus der spätbabylonischen Periode.

Ebensowie für die altbabylonische Zeit sich die Untersuchung von Familienarchiven als notwendig erwiesen hat, ist schon seit Vorkriegsjahren dieselbe Tendenz auf dem Gebiete der neubabylonischen Urkunden zu verzeichnen<sup>88</sup>. Die neue Publikation des französischen Rechtshistorikers und Assyriologen, G. C a r d a s c i a, bestätigt die Wichtigkeit von solchen Untersuchungen<sup>89</sup>. Diesmal gewinnen wir gute Einblicke in das Handelsleben der Stadt Nippur im 5 Jh. v. Ch., deren kulturelle Tradition sogleich durch diese Dokumente einschlägig noch in der spätbabylonischen Zeit bestätigt wird. Das umfangreiche Buch bringt uns in 6 Kapiteln eine vollständige Bearbeitung des gesammten Materials, welches die Organisation und die Geschäfte der Fa Murašū beleuchtet. Im Gegensatz zu den übrigen Forschern kommt der Vf. zur Ansicht, dass diese Fa eine Reihe einerseits von Grossunternehmern bildet, die ein riesiges Immobilienvermögen konzentriert haben, andererseits um Grosskaufleute, deren Geschäfte an Hand der Urkunden in grossartiger Entwicklung verfolgt werden können; diese Geschäfte enthalten zwei Etappen: jene, wo die Tätigkeit der Fa vor allem auf Kreditgeschäfte gerichtet ist, und die folgende, wo vielmehr die Pacht- und Mietverträge den Hauptgegenstand der geschäftlichen Aktivität dieser Fa bilden<sup>90</sup>.

Aus den kleineren Arbeiten, die das Wirtschafts- und Rechtsleben der Neubabylonischen Periode berücksichtigen, ist vor allem jene von M. S a n N i c o l ò zu nennen, welche in getrennten Abschnitten wichtige Bemerkungen zur Viehwirtschaft der Neubabylonischen Tempel bringt<sup>91</sup>. In der letztveröffentlichten Fortsetzung wird besonders der Wirtschaft mit Gänsen, den Aufstellungen über Rinderherden, Herden von Schafen und Ziegen des Eanna-Tempels<sup>92</sup> Aufmerksamkeit gewidmet. Bemerkenswert sind

<sup>88</sup> Hier ist wenigstens die Arbeit von Weingort, *Das Egibi-Haus* (1938), die der Erforschung der Dokumente der Familie des Neubabylonischen Bankiers Egibi gilt, zu erwähnen.

<sup>89</sup> Veröffentlicht als „Les archives des Murašū, une famille d'hommes d'affaire babyloniens à l'époque perse (455 — 403 av. J. C.) Paris 1951.

<sup>90</sup> Vgl. die Besprechung dieser Publikation von J. I m b e r t, *Annales Universitatis Saraviensis* I (1952), 1, 92 ff.

<sup>91</sup> Erschienen unter dem Titel „Materialien zur Viehwirtschaft in den Neubabylonischen Tempeln I — III (vgl. *Orientalia* 17, 273 ff., 18, 288 ff., 20, 129 ff.).

<sup>92</sup> Den wirtschaftlichen Aufgaben dieses Tempels gilt auch eine andere Studie von M. S a n N i c o l ò „Zur Verproviantierung des kgl. Hoflagers in Abanu durch den Eanna — Tempel in Uruk“ (*ArOr* XVII 3/4 = *Symbolae Hrozny* II., 323 ff.).

auch die Abrechnungen von Opfertieren sowie die Zuweisungen des Kleinviehs an Hirten von jenseits des Tigris, wobei die Hirten die üblichen Vertragsverpflichtungen zu erfüllen haben; es wird hier noch auf eine weitere Verpflichtung dieser Hirten verwiesen, indem diese unter wechselseitiger Bürgschaft eine Lieferung von Kleinvieh nach Eanna übernehmen.

Wenn wir an letzter Stelle in diesem Abschnitt die neue Studie von H. H. P e t s c h o w über einen Neubabylonischen Bürgschaftsregress gegen einen Nachlass<sup>93</sup> anführen, so wollten wir damit den hohen Wert dieser Untersuchung des auf dem Gebiete des Neubabylonischen Obligationenrechtes bereits bekannten Forschers<sup>94</sup> keineswegs absprechen. Der Vf. untersucht eine Gruppe von drei sachlich zusammenhängenden Urkunden (einen Verpflichtungsschein und zwei Prozessurkunden), welche uns die vollständige Entwicklung eines Rechtsverhältnisses wiedergeben: es entsteht hier eine Schuldverpflichtung, begleitet von der Bestellung eines Spezial- und Generalpfandrechtes und der Bürgschaft für das Bezahlen; dabei konkurriert die doppelte Pfandhaftung, die auf die Bürgschaft im Falle des Schuldnerverzuges wirkt. Das Rechtsverhältnis wird noch durch den Tod der Schuldner kompliziert, anstatt deren also der Bürge die Forderung auszugleichen hatte, sodass er gegen die Erben des Schuldners im Prozesswege seinen Regressanspruch geltend machen musste; erst auf diese Art wurde sein Anspruch befriedigt. Nebenbei verfolgt der Vf. auch die erbrechtlichen und eherechtlichen Probleme, soweit die behandelten Urkunden dazu Anlass geben.

### G. Hethitisches Recht.

Als wichtigsten Beitrag der Hethitologen, der von allen Rechtshistorikern und besonders von den Keilschriftforschern wärmstens begrüßt werden kann, ist heute wohl die neue (englische) Übersetzung des sg. hethitischen Codex von A. G o e t z e anzusehen<sup>95</sup>. Es werden beide Tafeln in einer glatten Übersetzung unter ständiger Berücksichtigung der späteren Versionen dargelegt und der ganzen Arbeit eine bibliographische Einleitung vorangeschickt.

<sup>93</sup> Veröffentlicht in *RIDA* XIX, 25 ff.

<sup>94</sup> Vgl. bereits seine Arbeit „Die Neubabylonischen Kaufformulare (1939)“.

<sup>95</sup> Enthalten in der Standardedition von J. B. Pritchard, *Ancient Near Eastern Texts Relating to the Old Testament* (1950), S. 188 ff.

Ausserdem sind in der Übersetzung die wichtigsten Erklärungen durchlaufend im Notenapparat beigelegt.

Die Übersetzung von Goetze ist nicht die neueste, die wir nun besitzen. Kurz darnach ist eine weitere, sogar doppelte (englisch-hebräische) Übersetzung der hethitischen Gesetze von E. Neufeld erschienen<sup>96</sup>. Diese umfangreiche Arbeit bringt in sechs Abschnitten neben der Übersetzung (die leider nicht mit einer Umschrift begleitet wird) und der Zusammenstellung aller Texte und Fragmente der hethitischen Gesetze (deren glänzende Photographien dem Werke beigelegt sind) eine lobenswerte Untersuchung über das Wesen der Gesetze, ihre linguistisch-philologische Seite, ihren juristischen Charakter und die technische Gestaltung; die grösste Sorgfalt wird dem Kommentar gewidmet. Der Raumangel gestattet uns nicht, auf die einzelnen Auffassungen des Vs. hier näher einzugehen und es wird deshalb auf unsere unter Anm. 96 angeführte Besprechung dieses Werkes hingewiesen. Von demselben Vf. können wir noch seinen Aufsatz<sup>97</sup> über einige Probleme des hethitischen Rechtes anführen, welcher vor allem den Versuch einer neuen Auslegung der wichtigen Sanktion „*par-naš-še-a šu-wa-a-iz-zi*“ (im Sinne „his estate shall be liable“) unternimmt, ferner wird hier u. a. auch eine vergleichende Untersuchung der *errēbu*-Ehe im semitischen und hethitischen Rechtskreise durchgeführt.

Die Auslegung der oberwähnten Sanktion „*par-na-aš-še-a šu-wa-a-iz-zi*“ gehört ebenso zu den Hauptproblemen des Beitrages von J. Holt<sup>98</sup>, der sie im Sinne „il affecte ses bien-fonds en garantie“ zu erklären versucht. Wir finden hier auch merkwürdige Beiträge zur Interpretation der Art. 28, 55, 164—165, sowie der Termine *hurkēl* und *haratar* aus den Schlussartikeln der hethitischen Rechtssammlung.

Wertvolle Erklärungen des hethitischen Eherechtes finden wir in der bereits am Anfang dieser Übersicht erwähnten Arbeit von

<sup>96</sup> Vgl. E. Neufeld, *The Hittite Laws. Translated into English and Hebrew with Commentary*. London 1951. Vgl. dazu R. Werner, *BiOr* IX, 124 f., J. Klíma, *ArOr* XIX 3/4, 285 ff., Sedat Alp *JCS* VI, 93 ff.

<sup>97</sup> Enthalten in *ArOr* XVIII 4 (= *Symbolae Hrozny* V.), 116 ff. unter dem Titel „Notes on Hittite Laws“.

<sup>98</sup> Erschienen in *ArOr* XVII 1/2 (= *Symbolae Hrozny* I.), 315 ff. Vgl. dazu San Nicolò, *SDHI* XVI, 452 f.

P. Koschaker, wo bei der Behandlung der Eheschliessung und Kaufes nach alten Rechten u.a. auch die das Eherecht betreffenden Art. 28 u. 29 in Umschrift, Übersetzung und mit anregungsvollem Kommentar enthalten sind.

Zwei wichtige Studien aus dem Gebiete des hethitischen Privat- und öffentlichen Rechts verdanken wir dem hervorragenden Forscher auf diesem Gebiete, V. Korošec. Die erstere Arbeit gilt dem Problem der Kollektivhaftung<sup>99</sup>, wobei der Vf. vor allem erwähnt, dass das Prinzip der Kollektivhaftung durch das reformatorische Verfassungsgesetz des Telepinuš durchbrochen wurde, indem dieser Herrscher verordnet hat, dass ein vom *pankuš* (= Versammlung der Adligen) gegen den König bzw. seinen Deszendenten gefällttes Todesurteil nur den Verurteilten selbst, nicht aber seine Familienangehörigen, wie es sonst bisher der Fall war, treffen soll. Sonst wurde jedoch die Kollektivhaftung auch weiterhin beibehalten, was Telepinuš in seinem Werk noch weiter ausdrücklich für den Fall der Zauberei anordnet. Zwecks Bekämpfung der Zauberei werden nicht nur die Verbrecher selbst bestraft, sondern auch ihre Familienangehörigen, ja sogar die desjenigen, der eine Anzeige über dieses Delikt unterlassen hat. In der vorangehenden Zeit finden wir, soweit es die spärlichen Belege gestatten, die Fälle der Kollektivhaftung nur ganz selten. Dasselbe kann noch von der hethitischen Rechtssammlung gesagt werden, wo die Kollektivhaftung nur im Falle der Art. 166 und 173 vorkommt. Dabei macht der Vf. aufmerksam, dass trotzdem das Prinzip der Kollektivhaftung im Sakral- und Gewohnheitsrecht ausgeübt wurde. Aus der Zeit nach Telepinuš besitzen wir schon eine stattliche Reihe von Belegen über die weitgehende Entfaltung dieses Prinzips, sogar auf dem Gebiete des Völkerrechtes (in den Verträgen mit den Vasallenstaaten). — Die zweite Arbeit desselben Vs.<sup>100</sup> befasst sich eben mit der weiteren Untersuchung der Staatsverträge aus El-Amarna und dem hethitischen Staatsarchiv, durch deren Bearbeitung sich Korošec bereits vor 20 Jahren der Öffentlichkeit

<sup>99</sup> Erschienen in *ArOr* XVIII 3 (= *Symbolae Hrozný IV.*), 187 ff. unter dem Titel „Die Kollektivhaftung im hethitischen Recht. Ein Beitrag zu ihrer Entwicklungsgeschichte“.

<sup>100</sup> Herausgegeben in slowenischer Fassung unter dem Titel „Mednarodni odnosaji po klinopisnih poročilih iz el-amarnskega in hethitskega drzavnega arhiva“ in *Zbornik znanstvenih razprav* 23 (1950), 291 ff. Vgl. dazu M. Horvat, *IVRA* II, 315 ff.

als Forscher auf dem Gebiete des hethitischen Rechtes vorgestellt hat<sup>101</sup>.

Ähnlichen Zwecken dient die Studie von J. P i r e n n e<sup>102</sup>, der in seiner Analyse der hethitischen Staatsverträge von dem Standpunkt ausgeht, dass die hethitischen Herrscher ihre Eroberungspolitik auf eine gesetzliche Basis zu stellen wussten, was sie besonders in den Verträgen mit ihren Vasallen auszudrücken suchten. Dabei führt der Vf. eine Vergleichung zwischen der Vertragstechnik des hethitischen und jener des ägyptischen Herrschers durch: während der erste seine Suverenität auf dem Vertrag mit dem Vasallen stützte, übte sie der ägyptische Herrscher als höchster Repräsentant des Hauptgottes aus. Ferner geht der Vf. zur näheren Untersuchung der sg. Vasallenverträge über, welche völlig unilateral von dem Herrscher abgeschlossen wurden, zu Gunsten dessen die andere Vertragspartei unter speziellen Sanktionen auf ihre politische Unabhängigkeit verzichtet. Dagegen wird gemäss den sg. Protektoratsverträgen, die als bilateral aufzufassen sind, die Ausübung der politischen Tätigkeit des Partners besonders auf dem Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten unter die Kontrolle des hethitischen Herrschers gestellt.

Einen praktischen Beleg für die internationalen Beziehungen der hethitischen Könige bringt die Studie des tüchtigen polnischen Orientalisten, R. R a n o s z e k<sup>103</sup>, welche der eingehenden Behandlung des Staatsvertrages zwischen dem hethitischen Tuthaliyaš IV und Ištar-muwas, König von Amurru, gewidmet ist. Der behandelte Beleg bietet das geradezu klassische Beispiel eines Vasallenvertrages, denn der Amurru-König verpflichtet sich hier, dem hethitischen Herrscher gegen den inneren sowie äusseren Feind Hilfe zu leisten<sup>104</sup>.

Bevor wir diesen Abschnitt abschliessen, wollen wir noch auf die 1. Lieferung des hethitischen Wörterbuches von J. F r i e -

<sup>101</sup> Vgl. V. K o r o š e c, *Hethitische Staatsverträge*. Ein Beitrag zu ihrer juristischen Wertung (1931).

<sup>102</sup> Erschienen in *ArOr* XVIII 1/2 (= *Symbolae Hrozný III.*), 373 ff. unter dem Titel „*La politique d'expansion hittite envisagée à travers les traités de vassalité et de protectorat*“.

<sup>103</sup> Veröffentlicht in *ArOr* XVIII 4 (= *Symbolae Hrozný V.*), 236 ff. unter dem Titel „*A propos de KUB XXIII, 1*“.

<sup>104</sup> Vgl. dazu noch O. S z e m e r é n y i, *Vertrag des Hethiterkönigs Tudhalija IV mit Ištarmuwa von Amurru*, in *Oriens Antiquus* 5 — 12 (1945), 113 ff.



d r i c h<sup>105</sup> aufmerksam machen. Sie bedeutet den Beginn eines festen Forschungsbodens für alle, die auf dem Gebiete der Hethitologie, also auch der hethitischen Jurisprudenz, arbeiten. Von demselben Gelehrten können die Keilschriftrechtsforscher eine neue Edition der hethitischen Rechtssammlung erwarten, die also 30 Jahre nach der Herausgabe ihrer ersten Übersetzung dieselbe ersetzen soll.

[Praha]

Josef Klíma

<sup>105</sup> Veröffentlicht in der 2. Reihe (Wörterbücher) der Indogermanischen Bibliothek (herausgegeben von Hans Krahe) unter dem Titel: Hethitisches Wörterbuch. Kurzgefasste kritische Sammlung der Deutungen hethitischer Wörter. I. Lieferung. Heidelberg 1952.